



**Personalreglement
der
Einwohnergemeinde
Adelboden**

vom 01.01.2024

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----------|---|----------|
| 1. | Rechtsverhältnis | 3 |
| 2. | Lohnsystem..... | 4 |
| 3. | Leistungsbeurteilung..... | 5 |
| 4. | Besondere Bestimmungen | 6 |
| 5. | Behörden und Kommissionen (Jahresentschädigungen, Sitzungsgelder, Spesen)..... | 6 |
| 6. | Übergangs- und Schlussbestimmungen | 7 |

Sämtliche Personen und Ämterbezeichnungen im vorliegenden Personalreglement sind in geschlechtsneutraler Form gehalten, d.h. die männliche Form gilt automatisch auch für die weibliche.

1. Rechtsverhältnis

| | |
|--|---|
| Geltungsbereich | <p>Art. 1 ¹Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme der privatrechtlich angestellten Personen und Abs. 2 für das gesamte Personal der Gemeinde.</p> <p>² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gesetzgebung über die Anstellung der Lehrkräfte.</p> |
| Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal | <p>Art. 2 ¹ Das Personal der Einwohnergemeinde Adelboden wird öffentlich-rechtlich mit Vertrag angestellt.</p> <p>² Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts.</p> |
| Geltung von Beschlüssen des Regierungsrats | <p>³ Die Beschlüsse des Regierungsrats zu personalpolitischen Fragen (Teuerung, etc.) gelten auch für das Gemeindepersonal.</p> |
| Privatrechtlich angestelltes Personal | <p>Art. 3 ¹ Aushilfspersonal wird privatrechtlich angestellt.</p> <p>² Der Gemeinderat bestimmt die privatrechtlich anzustellenden Funktionen.</p> <p>³ Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.</p> |
| Lernende | <p>Art. 4 ¹ Für die Lernenden gelten die besonderen Bestimmungen des Bundes und des Kantons über die Berufsbildung.</p> |
| Kündigungsfristen | <p>Art. 5 ¹ Die Kündigungsfrist beträgt nach der Probezeit drei Monate.</p> <p>² Für das Kader der Gemeinde (Gemeindeschreiber, Finanzverwalter, Bauverwalter) gilt eine Kündigungsfrist von vier Monaten.</p> <p>³ Die Kündigung durch die Gemeinde erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören.</p> |
| Personalpolitische Grundsätze | <p>Art. 6 Die Personalpolitik des Gemeinderates orientiert sich an den Grundsätzen des Leitbildes, insbesondere dem Ziel eines kundenorientierten Dienstleistungsbetriebs. Dabei sind sowohl die Bedürfnisse des</p> |

Betriebs und der Angestellten, wie auch die Möglichkeit des Finanzhaushalts zu beachten.

Unter diesen Voraussetzungen wird insbesondere berücksichtigt:

- a) die Gewinnung und Erhalt von fähigem, motiviertem und leistungsorientiertem Personal
- b) die Förderung und Entwicklung des Personals entsprechend ihren Aufgaben sowie ihren Anlagen und Fähigkeiten
- c) das Angebot von Ausbildungsplätzen
- d) die Ermöglichung von Teilzeitarbeit
- e) die Verwirklichung der Chancengleichheit von Mann und Frau
- f) die Sicherheit und Ergonomie der Arbeitsplätze.

2. Lohnsystem

Grundsatz

Art. 7 ¹ Jede Stelle wird einer Gehaltsklasse zugeordnet. Die Gehaltsklassenzuordnung regelt der Gemeinderat in der Personalverordnung.

² Für jede Gehaltsklasse bestehen ein Grundgehalt von 100 Prozent und 80 Gehaltsstufen. Innerhalb der Gehaltsklasse ist die Gehaltsentwicklung bezogen auf das Grundgehalt wie folgt abgestuft:

- a) 20 Gehaltsstufen von je 1,0 Prozent,
- b) 40 Gehaltsstufen von je 0,75 Prozent,
- c) 20 Gehaltsstufen von je 0,5 Prozent.

³ Dem Grundgehalt sind 6 Einstiegsstufen von je 1,5 Prozent des Grundgehalts vorangestellt.

Aufstieg

Art. 8 ¹ Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt durch Anrechnung von Gehaltsstufen.

² Der Gemeinderat legt fest, welche Mittel für Aufstiege insgesamt zur Verfügung stehen. Er berücksichtigt bei seiner Entscheidung die finanzielle Lage der Gemeinde, die Konjunkturlage und die Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft.

- ³ Ob und in welchem Ausmass ein Aufstieg erfolgt, ist abhängig
- a. von der individuellen Leistung
 - b. vom individuellen Verhalten
 - c. von der gerechten Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel innerhalb des Verwaltungszweiges und der gesamten Verwaltung
 - d. von anderen sachlich haltbaren Gründen

⁴ Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Gehaltsstufen.

Rück- und Neueinstufung **Art. 9** Das Gehalt kann reduziert werden resp. es erfolgt eine Neueinstufung, sofern sich eine Veränderung in der Funktion ergibt.

Lohnkappung **Art. 10** Treten an die Stelle des Lohnes Lohnersatzleistungen, darf die Höhe der Nettolohnauszahlung bei Arbeitsverhinderung die Nettolohnhöhe bei Arbeitsleistung nicht übersteigen.
Namentlich werden die bei Arbeitsleistung und Arbeitsverhinderung unterschiedlichen Abzüge berücksichtigt, insbesondere die bei Arbeitsverhinderung enthaltenden Sozialversicherungsabzüge.

3. Leistungsbeurteilung

Organigramm / Kaderstellen **Art. 11**¹ Der Gemeinderat stellt die Unterstellungsverhältnisse des Personals in einem Organigramm dar.

² Das dem Gemeinderat direkt unterstellte Personal bildet das Kader der Gemeinde.

Kader **Art. 12**¹ Der Gemeinderatspräsident ist für die Leistungsbeurteilung des Kaderns verantwortlich. An den Beurteilungsgesprächen hat der jeweilige Ressortvorsteher (im Falle der Präsidialabteilung der Vize-Gemeinderatspräsident) teilzunehmen.

² Sie gehen dabei wie folgt vor:

- a) Sie führen mit dem Kader einzeln Beurteilungsgespräche durch;
- b) Sie geben den Betroffenen die Leistungs- und Verhaltensbeurteilung und die entsprechende Veränderung des Gehalts bekannt und geben ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme;
- c) Sie unterbreiten dem Gemeinderat ihren Antrag zum Beschluss.

Übrige Stellen **Art. 13**¹ Das Kader ist für die Leistungsbeurteilung der ihnen unterstellten Personen verantwortlich.

² Für das Verfahren gilt Art. 12 Abs. 2 sinngemäss.

Eröffnung/Rechtsmittel **Art. 14**¹ Der Entscheid des Gemeinderates ist dem Personal bekanntzugeben.

² Das Personal kann innert zehn Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.

³ Das Personal kann die Verfügung innert dreissig Tagen nach Eröffnung mit Beschwerde beim Regierungsrat anfechten.

Aussergewöhnliche Leistungen **Art. 15** Die Geschäftsleitung kann aussergewöhnliche Leistungen mit einmaligen Prämien von maximal CHF 5'000.00 im Einzelfall belohnen. Beim Kader entscheidet der Gemeinderat.

4. Besondere Bestimmungen

Arbeitsplatzbewertung **Art. 16** Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, lässt der Gemeinderat die Stellen in der Verwaltung neu bewerten.

Stellenausschreibung **Art. 17** Die Gemeinde schreibt freie Kaderstellen öffentlich aus.

Unfallversicherung **Art. 18** Die Gemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG).

Taggeldversicherung **Art. 19** Schliesst die Gemeinde eine Taggeldversicherung ab, werden die Prämien je zu 50% von Arbeitgeberin und Arbeitnehmer getragen.

Pensionskasse **Art. 20** ¹ Die Gemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) und besonderer Gemeindevorschriften.

Abgangsentschädigung Rentenansprüche ² Die Bestimmungen des kantonalen Rechts über die Abgangsentschädigungen und die Rentenansprüche (Art. 32 und 33 PG) finden in der Gemeinde keine Anwendung.

Sitzungsgeld **Art. 21** Der Zeitaufwand für Sitzungen gilt als Arbeitszeit. Bei Abendsitzungen wird kein Zeitzuschlag berechnet. Ergibt sich aus diesen Sitzungstunden Überzeit, wird diese kompensiert.

Jahresentschädigungen, Spesen **Art. 22** ¹ Die Entschädigungen der Behörden werden im Art. 23ff geregelt.

² Die Entschädigungen und Spesen der Angestellten, Funktionäre und Lernenden werden in der Personalverordnung geregelt.

5. Behörden und Kommissionen (Jahresentschädigungen, Sitzungsgelder, Spesen)

Entschädigung Gemeinderat **Art. 23** ¹ Es werden folgende Jahresentschädigungen ausgerichtet:
1. Gemeindepräsidium: 5% eines Jahresgehalts der kantonalen Gehaltsklasse 22, 35. Gehaltsstufe.

2. Vizegemeindepräsidium: CHF 1'000.00
3. Gemeinderatspräsidium (Obmann): 40% eines Jahresgehalts der kantonalen Gehaltsklasse 22, 50. Gehaltsstufe.
4. Vizegemeinderatspräsidium (Vizeobmann): 20% eines Jahresgehalts der kantonalen Gehaltsklasse 22, 35. Gehaltsstufe.
5. übrige Gemeinderatsmitglieder: 15% eines Jahresgehalts der kantonalen Gehaltsklasse 22, 25. Gehaltsstufe.

² Es besteht kein Anspruch auf Tag- und Sitzungsgelder. Die entsprechenden Entschädigungen sind in der Jahresbesoldung enthalten.

³ Die Jahresentschädigung wird aufgeteilt in Lohn und Spesen. Mit der Jahresentschädigung sind insbesondere abgegolten: Gemeinderatssitzungen, Gemeindeversammlungen, Infrastrukturkosten für Heimbüro, Kommissionssitzungen sowie Sitzungen und Delegationen.

⁴ Entschädigungen aus Mandaten (Vertretung Gemeinde Adelboden) bis zu CHF 10'000.00 müssen nicht an die Gemeinde abgegeben werden.

Übrige Entschädigungen

Art. 24 Der Gemeinderat legt in der Personalverordnung fest:

- a. die Entschädigung für Kommissionen, Spezialfunktionen und nebenamtliche Funktionäre
- b. die Sitzungsgeldansätze
- c. die Spesenvergütungen

6. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Rechtspflege

Art. 25 ¹ Streitigkeiten aus öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnissen regelt der Gemeinderat durch Erlass einer Verfügung. Das Verfahren und die Rechtsmittel richten sich nach dem Verwaltungsrechtspflegesetz.

² Für die Beurteilung von Streitigkeiten aus privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen sind die ordentlichen Gerichte zuständig.

Inkrafttreten

Art. 26 ¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

² Es hebt das Personalreglement vom 1. Januar 2013 mit Änderungen per 1. Januar 2020 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Genehmigung

Das Personalreglement der Einwohnergemeinde Adelboden wurde am 28. August 2023 durch die Gemeindeversammlung genehmigt.

GEMEINDEVERSAMMLUNG ADELBODEN

sig. Roger Galli
Gemeindepräsident

sig. Mara Mazzarella
Gemeindeschreiberin

Auflagezeugnis

Dieses Reglement wurde vom 28. Juli 2023 bis 28. August 2023 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Frutiger Amtsanzeiger Nr. 30 vom 25. Juli 2023 bekannt gemacht.

Innert der gesetzlichen Frist sind keine Beschwerden eingegangen.

Adelboden, 14. September 2023

GEMEINDESCHREIBEREI ADELBODEN

sig. Mara Mazzarella
Gemeindeschreiberin